

§ 23 SächsAPOArchiv (Sachsen) — Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach der mündlichen Abschlussprüfung stellt der Prüfungsausschuss die Punktzahl für das Prüfungsergebnis (Gesamtdurchschnittspunktzahl) fest. Bei seiner Entscheidung gewichtet er die nachstehenden Ergebnisse wie folgt:

1. die Punktzahl der Zwischenprüfung des Fachstudiums Verwaltungswissenschaft einfach,
2. die Punktzahl der Zwischenprüfung des Fachstudiums Archivwissenschaft vierfach,
3. die Punktzahl der berufspraktischen Ausbildung zweifach,
4. die Punktzahl der archivarischen Probearbeit dreifach,
5. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Abschlussprüfung dreifach und
6. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Abschlussprüfung zweifach.

(2) Die so ermittelten Werte werden addiert und durch 15 dividiert. Für die Berechnung der Gesamtdurchschnittspunktzahl gilt § 3 Absatz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtdurchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Anwärters gewonnen hat, um bis zu einen Punkt heben, wenn dadurch eine bessere Gesamtnote (Absatz 4) erreicht werden kann und der Leistungsstand zutreffender gekennzeichnet wird. Die Entscheidung ist zu begründen und in der Prüfungsniederschrift festzuhalten.

(4) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtdurchschnittspunktzahl von fünf Punkten erreicht ist.

(5) Die ermittelten Durchschnittspunktzahlen entsprechen den Noten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3.

(6) Die Gesamtnote und die Punktzahlen der Teile der Staatsprüfung sind dem Anwärter nach der mündlichen Abschlussprüfung bekannt zu geben.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Gesamtergebnis der Staatsprüfung bis spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung den Anwärtern schriftlich bekannt.

(8) Anwärter können innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Staatsprüfung Einsicht in die eigene Prüfungsarbeit, deren Bewertung und die Prüfungsniederschrift nehmen.

Zitiervorschlag: § 23 SächsAPOArchiv (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOArchiv/23>